

(3) Die Basis für die Planabrechnung bleibt in jedem Falle der bestätigte Volkswirtschaftsplan.

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik übergibt die im § 1 genannten Pläne den VVEAB.

(2) Die VVEAB gliedern diese Pläne auf die in ihrem Geschäftsbereich befindlichen Betriebe für Erfassung und Aufkauf (VEAB) auf und erteilen diesen Planaufgaben.

(3) Außer den genannten Plänen werden dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf der Deutschen Demokratischen Republik weitere Pläne, soweit sie das Staatssekretariat betreffen, übergeben, die ebenfalls nach den Abs. 1 und 2 zu bearbeiten sind.

§ 5

In den VEAB sind Betriebspläne zu erstellen, die auf den im § 4 genannten Planaufgaben aufbauen.

§ 6

Über die Durchführung der Pläne ist nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion

zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Verkehr.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBI. S. 187) wird zur Durchführung des § 7 dieses Gesetzes für den Plan des Verkehrs bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben des Verkehrs sind im Volkswirtschaftsplan 1951 — Leistungs- und Reparaturplan des Verkehrs — im einzelnen festgelegt. Sie umfassen:

- die Verkehrsleistungen der Reichsbahn, der Schifffahrt, des gewerblichen Kraftverkehrs (ohne gewerbliche Transportleistungen der Maschinen-Ausleih-Stationen) und des städtischen Verkehrs;
- die Fahrzeugreparaturen der Reichsbahn und die Schiffsreparaturen. Die Reparaturleistungen der Kraftfahrzeug-Werkstätten sind ein Teil des industriellen Produktionsplanes;
- auf dem Gebiet des Straßenwesens die Planung und Durchführung der Neubauten und Generalreparaturen an klassifizierten Straßen und Brücken der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Verkehr — sind verantwortlich:

- das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik für die Teilpläne der Reichsbahn, der Schifffahrt, des volkseigenen Kraftverkehrs und des Straßenwesens der Deutschen Demokratischen Republik;
- die Landesregierungen für die Teilpläne der dem Land unterstellten volkseigenen Kraftverkehrsbetriebe, der kommunalen und städtischen Verkehrsbetriebe und der sonstigen Kraftverkehrsbetriebe sowie des Straßenwesens der Länder.

(2) Die Aufgaben für den Kraftverkehr, das Straßenwesen und den städtischen Verkehr von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 — Verkehr — abgestimmt; deren Durchführung wird durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

(1) In den im § 1 genannten Plänen sind die Aufgaben für das Jahr 1951 nach den einzelnen Quartalen aufgegliedert.

(2) Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik wird verpflichtet, im Rahmen der Quartalspläne monatlich präzisierte Transportpläne entsprechend den geltenden Bestimmungen auszuarbeiten. Bei zusätzlichem Transportbedarf auf Grund der Übererfüllung der Produktionspläne oder sonstiger größerer Transportaufgaben können diese über die festgelegten Quartalsaufgaben hinaus erhöht werden.

(3) Für die übrigen Teilpläne des Verkehrs, z. B. Arbeitskräfte, Finanzen, Materialversorgung, Selbstkosten, Investitionen und Generalreparaturen, gelten die hierfür erlassenen allgemeinen Verordnungen.

§ 4

Zwischen der Generaldirektion Schifffahrt bzw. der Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale und der Staatlichen Schifffahrts-Aktiengesellschaft auf der Oder sind im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Vorschriften präzisierte Vereinbarungen zu treffen.

§ 5

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Verkehrsträger sind Betriebspläne einzuführen.

§ 6

(1) Die Verkehrsträger und ihre Betriebe sind nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission verpflichtet, regelmäßig Bericht zu erstatten.

(2) Für die Erfüllungsberichte über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Verkehr — ist der Jahresplan zugrunde zu legen. Die Erfüllung der monatlichen Transportpläne ist gesondert auszuweisen.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär